

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Amt : Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0156/04
Sachbearbeiter: Bileckyj, Markus	Datum: 30.09.2004
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in den Ortsräten und im Gemeinderat

Anlagen:

Satzungsentwurf über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in den Ortsräten und im Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in den Ortsräten und im Gemeinderat zu.

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Heusweiler regelte bislang in § 8 die Einwohnerfragestunde. Das KSVG sieht aber in § 20 a Satz 2 vor, dass die Einwohnerfragestunde durch eine Satzung zu regeln ist. Folglich kann die Einwohnerfragestunde künftig nicht mehr innerhalb der neuen Geschäftsordnung geregelt werden.

Nach der neuen KSVG-Kommentierung kann die Einwohnerfragestunde auch auf die Ortsräte übertragen werden. Unter dem Gesichtspunkt Bürgerfreundlichkeit ist die Übertragung der Einwohnerfragestunde auf die Ortsräte sinnvoll. Durch Beschluss des vorliegenden Satzungsentwurfs könnten künftig sowohl Gemeinderat als auch die Ortsräte zu Beginn ihrer Sitzungen Vorschläge und Fragen der Bürger entgegennehmen und beantworten.

Fachbereichsleiter

Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in den Ortsräten und im Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler

Präambel

Der Gemeinderat Heusweiler wünscht eine größere Beteiligung der Einwohner/innen in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung, Ortsräte und Gemeinderat, aber auch die Kenntnis des Gemeinderates über die Interessen und Belange der Einwohner/innen notwendig. Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Gemeinderat Heusweiler erwünscht.

Aufgrund der §§ 12 und 20 a des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594) hat der Gemeinderat Heusweiler in seiner Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Personenkreis

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Heusweiler wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Dies gilt auch für Grundbesitzer/innen und Gewerbetreibende sowie für Vertreter/innen juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2 Verfahren

(1) Die Einwohnerfragestunden finden jeweils zu Beginn der öffentlichen Orts- oder Gemeinderatsitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Orts- bzw. Gemeinderat kann eine einmalige Verlängerung um 15 Minuten mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, Saarbrücker Straße 35, 66265 Heusweiler (Rathaus), eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können ohne Vorankündigung in der Einwohnerfragestunde unterbreitet werden.

(3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Die in § 1 Bezeichneten können in jeder Fragestunde jeweils nur eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind unzulässig.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der jeweiligen Einwohnerfragestunde durch den Vorsitzenden. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten des Vorsitzenden kurz Stellung nehmen. Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde, es sei denn, der Fragesteller stimmt der schriftlichen Beantwortung zu. Der Ortsvorsteher bzw. Bürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(5) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.

(6) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, . . .2004
Der Bürgermeister

(Ziebold)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 5 KSVG).